

In der Parteigerichtssache

des CDU-Kreisverbandes B-K,

vertreten durch den Kreisvorstand, dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden,

Herrn K aus B

-Antragsteller und Beschwerdegegner-

g e g e n

Herrn G aus B

-Antragsgegner und Beschwerdeführer-

wegen Ausschlusses aus der CDU (hier: Bestimmung des zuständigen Kreisparteigerichts) hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 29. April 1991 in Bonn durch

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzenden-

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.

Dr. Eberhard Kuthning

Richterin am Bundesgerichtshof

Dr. Heidi Lambert-Lang

Rechtsanwalt

Manfred Walther MdL

Richter am Bundesverwaltungsgericht

Carl L. Sträter

Vorsitzender Richter am VGH Hessen i.R.

Dr. Günter Wiechens

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes B vom 20. Februar 1991 - CDU-LPG 1/91 - wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

### **Gründe**

Der CDU-Kreisverband B-K hat am 21. Januar 1991 beschlossen, gegen den Antragsgegner, Herrn G aus B-K, ein Verfahren auf Ausschluß aus der CDU wegen schweren parteischädigenden Verhaltens einzuleiten. Mit Schreiben des Kreisvorstandsvorsitzenden, Herrn K, vom 18. Februar 1991 an die Geschäftsstelle des CDU-Landesverbandes B hat der Kreisvorstand beantragt, daß das CDU-Landesparteigericht B wegen des Fehlens eines Kreisparteigerichts in K im Ausschlußverfahren gegen den Antragsgegner tätig werde.

Das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes B hat am 20. Februar 1991 - CDU-LPG 1/91 - beschlossen, mit der Parteiausschlußsache des Kreisverbandes der CDU B-K gegen G das Kreisparteigericht B-T der CDU zu beauftragen. Das Landesparteigericht hat seine Entscheidung auf § 13 Abs. 1 Ziffer 14, § 11 Ziffer 1 der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO) gestützt.

Der Beschluß, der keine Rechtsmittelbelehrung enthält, wurde den Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 20. Februar 1991 zur Kenntnisnahme übersandt. Aus den Parteigerichtsakten ist nicht ersichtlich, daß diese Zusendung als Einschreibebrief erfolgt ist.

Mit Schreiben vom 21. März 1991, bei der Geschäftsstelle des CDU-Landesparteigerichts B eingetroffen am 22. März 1991, hat der Antragsgegner Einspruch gegen den Beschluß des Landesparteigerichts B vom 20. Februar 1991 eingelegt. Seinen Einspruch begründet er zunächst damit, daß er seit mehr als 30 Jahren in B-K wohne und daß die Beurteilung seiner Tätigkeit in der CDU nach allgemeinem Rechtsempfinden nur nach den Beschlüssen der Parteitage und anderer Gremien der (ehemaligen) Ost-CDU vorgenommen werden könne. Er sehe ferner auch keinen Hinderungsgrund für die Bildung eines CDU-Kreisparteigerichts in B-K und halte das CDU-Kreisparteigericht in B-T nicht für kompetent, die Geschichte der Ost-CDU zu behandeln, ohne die seine Tätigkeit nicht gewertet werden könne. Im übrigen

setzt sich der Antragsgegner kritisch mit der Begründung des Ausschlußantrages auseinander. Der Antragsgegner hat keinen förmlichen Antrag gestellt.

Mit Schreiben vom 04. April 1991, bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU eingetroffen am 08. April 1991, hat der Vorsitzende des CDU-Landesparteigerichts B dem Bundesparteigericht die Verfahrensakte mit der Bitte um weitere Veranlassung zugeleitet. Mit Schreiben der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts vom 25. April 1991 wurde dem antragstellenden Kreisverband B-K der Beschwerde-Schriftsatz des Antragsgegners vom 21. März 1991 zur Kenntnisnahme mit dem Hinweis zugestellt, das Bundesparteigericht gehe davon aus, daß der Kreisverband den angefochtenen Beschluß des Landesparteigerichts vom 20. Februar 1991 verteidige und ihn sich zueigen mache. Der Kreisverband hat sich im Verfahren nicht geäußert.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Nach § 38 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 37 Abs. 2 PGO ist die Beschwerde schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung beim Bundesparteigericht einzulegen. Diese Rechtsmittelfrist hat jedoch noch nicht zu laufen begonnen, weil der angefochtene Beschluß entgegen § 32 Abs. 2 PGO nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen war. Da entgegen § 19 PGO die Zustellung des Beschlusses augenscheinlich nicht durch Einschreibebrief erfolgt ist, läßt sich auch nicht ermitteln, wann der Beschluß bei den Verfahrensbeteiligten jeweils eingegangen ist. Die Beschwerde ist daher als rechtzeitig erhoben anzusehen.

Zwar enthält die Beschwerde keinen ausdrücklichen Antrag, jedoch hat dies der Antragsgegner wegen der fehlenden Rechtsmittelbelehrung nicht zu vertreten. Durch Auslegung seiner Beschwerdeschrift ist jedoch klar, daß er die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses erstrebt und auch nicht mit der etwaigen Beauftragung eines anderen CDU-Kreisparteigerichts im westlichen Teil von B einverstanden ist.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Nach § 13 Abs. 1 Ziffer 14 PGO ist das Landesparteigericht B in erster Instanz zuständig zur Bestimmung eines Kreisparteigerichts im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Kreisparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Unstreitig besteht noch kein Kreisparteigericht im Kreisverband B-K. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners kann es auch nicht kurzfristig gebildet werden, weil dazu die Einberufung und Durchführung eines

Kreisparteitages mit entsprechender Tagesordnung erforderlich ist (§§ 3, 5 PGO). Für die Wahl eines Parteigerichts sind nicht nur die entsprechenden satzungsrechtlichen Voraussetzungen erforderlich, sondern es müssen auch fachlich kompetente Parteimitglieder gefunden werden, die bereit und in der Lage sind, das Ehrenamt eines Mitglieds eines Parteigerichts auszuüben. Erfahrungsgemäß dauert die Suche nach solchen Persönlichkeiten eine geraume Zeit. Auch in Ausschlußverfahren ist aber gemäß § 23 PGO möglichst auf eine Verfahrensbeschleunigung zu achten. Das Landesparteigericht B. hatte daher eine Rechtspflicht zu einer baldigen Entscheidung.

Nach § 11 Ziffer 1 PGO sind die Kreisparteigerichte zuständig für den Ausschluß von Mitgliedern aus der CDU, mit dort näher bestimmten Ausnahmen, die hier aber nicht vorliegen. Das Landesparteigericht selbst darf deshalb im hier vorliegenden Fall nicht in erster Instanz im Hauptsache-Verfahren tätig werden; § 13 PGO enthält keine entsprechende Zuständigkeit.

Die Auswahl und Betrauung des CDU-Kreisparteigerichts B-T mit der Durchführung dieses Ausschlußverfahrens ist nicht zu beanstanden. Der Antragsgegner erhebt insoweit auch keine speziellen konkreten Beanstandungen. Sein generelles Argument, das Kreisparteigericht in B-T sei nicht kompetent, die Geschichte der (ehemaligen) Ost-CDU zu behandeln, ohne die seine Tätigkeit nicht gewertet werden könne, ist nicht stichhaltig. Soweit erforderlich, können sich die Kreisparteigerichte im westlichen Teil von B durchaus mit der Geschichte und den Beschlüssen der Parteitage und anderer Gremien der (ehemaligen) Ost-CDU befassen und beispielsweise durch Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen weitere Aufschlüsse über alle entscheidungserheblichen Tatsachen und sonstigen Umstände erhalten, sofern diese nicht schon gerichtsbekannt sind. Im hier gegebenen Ausschlußverfahren kann es durchaus im wohlverstandenen Rechtsschutzinteresse des Antragsgegners liegen, wenn dabei Parteigerichte der CDU tätig werden, die auf der Grundlage langjähriger, rechtsstaatlicher Gesetzes- und Satzungsbestimmungen sowie entsprechender Erfahrungen unvoreingenommen tätig werden.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.